

## Anlage 6 (zu § 17)

**Richtlinien für die Buchführung der staatlichen Kontrollbeamten  
bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen und Sera.**

1. Über die Gewinnung (Herstellung) von Erzeugnissen der in der Einleitung der Vorschriften über Impfstoffe und Sera bezeichneten Art sind, soweit die Erzeugnisse der staatlichen Prüfung unterstellt oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, von dem Kontrollbeamten für die einzelnen Erzeugnisse getrennte Bücher (Listen) zu führen.

2. Aus den Büchern (Listen) muß für jede Kontrollnummer des genau zu bezeichnenden prüfungspflichtigen Erzeugnisses klar ersichtlich sein:

- a) Kontrollnummer,
  - b) Menge des dem Kontrollbeamten übergebenen Erzeugnisses und Zahl der mit ihm gefüllten Originalbehälter,
  - c) Tag der Empfangnahme durch den Kontrollbeamten,
  - d) Art der Gewinnung (Herstellung) des Erzeugnisses (bei den von Tieren gewonnenen Erzeugnissen: Nummern der Tiere; bei Seren außerdem Tage der Blutentnahme, Mengen des gewonnenen Blutes und des daraus erhaltenen Serums),
  - e) Menge und Art etwa benutzter Konservierungsmittel,
  - f) Ergebnis der Vorprüfung in der Herstellungsstätte,
  - g) Tag der Probeentnahme und im Falle der Entnahme aus mehreren Originalbehältern das Mischungsverhältnis,
  - h) Tag der Einsendung der Proben an das Prüfungsinstitut,
  - i) Tag des Eingangs des Ergebnisses der staatlichen Prüfung,
  - k) Ergebnis der staatlichen Prüfung,
  - l) Tag der Abfüllung
  - m) Art der Abfüllung
  - n) Zahl und Inhalt der gewonnenen Einzelabfüllungen
- } bei Erzeugnissen, die zum Verkehr zugelassen sind,
- o) Tag und Art der Verfügung über solche Erzeugnisse, die auf Grund der staatlichen Prüfung zwar zum Verkehr zugelassen wurden, aber auf Grund einer späteren Nachprüfung aus dem Verkehr gezogen werden müssen,
  - p) Tag und Art der Verfügung über solche Erzeugnisse, die auf Grund der staatlichen Prüfung nicht zum Verkehr zugelassen wurden.

3. Der Kontrollbeamte hat die von ihm geführten Bücher (Listen) dem von der Landesregierung mit seiner Beaufsichtigung beauftragten Medizinal- oder Veterinärbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
über Impfstoffe und Sera.\***

Vom 9. Dezember 1938.\*

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:\*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG

Datum: RAnz. Nr. 292

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

## § 1

(1) Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutz gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens drei Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen (Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

## § 2\*

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie bis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatlichen Kontrollbeamten zu lagern (vergleiche § 16 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929. LwMBI. Sp. 447).

## § 3\*

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

## § 5\*

Der Reichsminister des Innern

§ 2: Vorschr. v. 15. 7. 1929, vgl. Anlage z. VA. v. 24. 8. 1929. GVBl. Sb. I 7831-6  
 § 3: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1  
 § 5: Aufhebungsvorschrift

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
 über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen  
 zur Beförderung von Klautieren und Geflügel.**

Vom 9. März 1934.\*

Auf Grund des § 17 Nr. 11, der §§ 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das preußische Staatsgebiet hiermit folgendes angeordnet:\*

Datum: Verk. am 16. 3. 1934, RAnz. Nr. 64  
 Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1